

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	30 (1954-1955)
Heft:	12
Artikel:	Die militärtechnische Vorbildung
Autor:	Trüb, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-707602

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Skipatrouillenlauf der 7. Division

(br.) Infolge der schlechten Schneeverhältnisse waren die Organisatoren gezwungen, den Divisionslauf vom 6. Februar von Urnäsch nach der nahen Schwägalp zu verlegen. In den sonntäglichen Morgenstunden wurden die 60 Vierer-Patrouillen mit Postautos nach der Schwägalp transportiert, wo der Alpinof. der 7. Div., Hptm. Fintschin, in Verbindung mit dem Skiklub Urnäsch eine typisch nordische Piste vorbereitet hatte. Die Strecke der leichten Kategorie betrug 15 km mit 400 m Höhendifferenz, während die «Schweren» 22 km und 600 m Steigung zurücklegen mußten. Während des ganzen Laufes setzte dichtes Schneetreiben den ohnehin schon durch empfindlichen Trainingsausfall handicapierten Patrouilleuren schwer zu. Die Organisatoren waren gezwungen, die Schießprüfung der schweren Kat. nach dem Lauf einzusetzen, da es unmöglich war, die Ziele in dem dichten Flockengewirbel zu erkennen. Es ist erstaunlich, daß eigentlich verhältnismäßig viele Patrouillen die Maximumpunktegutschrift beim Schießen erzielten oder nur ein bis zwei Punkte einbüßten. Die Favoriten, Gren.Kp. 34, Na.Kp. 34, Sap.Kp. III/7 und die Füs.Kp. III/84, setzten sich in einem harten Kampf auseinander, in welchen lediglich die Heeres-einheits-Patr. der 7. Div. maßgebend eingriff. — In der leichten Kat. hielten die Appenzeller die Spize, wo die Gren.Kp. 34, 2. Patr.; Füs.Kp. I/83 und Na.Kp. 33 die ersten Ränge unter sich ausmachten. Deutlich geschlagen blieben diesmal die Thurgauer Patr. Die 4 ersten Patrouillen der schweren Kategorie werden die Division an den Armeeemeisterschaften vertreten.

Schwere Kategorie:

1. Gren.Kp. 34 (Gren. Knaus, Rusch, Moser, Motf. Bänziger), Div.-Meister 1955, 1.58.32, 15 Gutschrift.
2. hc. Heeres-Einheitspatr. 7. Div. (Lt. Manfred Rüesch), 2.01.25, 15 Gutschrift.
2. Sap.Kp. III/7 (Gfr. Louis Blanc), 2.33.25, 14 Gutschrift.
3. Füs.Kp. III/84 (1. Wm. E. Haas), 2.04.45, 15 Gutschrift.

Leichte Kategorie:

1. Gren.Kp. 34 (Lt. E. Zeller, Wm. Styger, Gren. Stricker, Gren. Frehner), 1.57.14, 15 Gutschrift.
2. Füs.Kp. I/83 (Lt. Ueli Merz), 2.06.28, 14 Gutschrift.
3. Na.Kp. 33 (Oblt. Bernhard Zwingli), 2.08.10, 13 Gutschrift.

*

Der Unteroffiziersverein Toggenburg hat für 1955 wiederum die Durchführung des zur Tradition gewordenen Toggenburger Militär-Stafettenlaufes beschlossen. Diese sehr interessante Konkurrenz erfährt hinsichtlich ihrer Streckenführung insofern eine kleine Änderung, als daß die Radfahrer, denen bisher die Bezwigung der Schlüsseletappe vorbehalten blieb, nun von Lichtensteig aus in einem Massenstart auf die erste Laufstrecke geschickt werden und beim Wechsel den Kavalleristen übergeben. Die übrigen Strecken des Parcours verlaufen im großen und ganzen der bisherigen Linie entlang, unter bestmöglichster Vermeidung aller Bahnübergänge. Als Datum für den 14. Toggenburger Militär-Stafettenlauf ist der 13. März 1955 bestimmt.

Die militärtechnische Vorbildung

Von Major W. Trüb.

Analog der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport, worin der freiwillige Vorunterricht geregelt ist, besteht eine bundesrätliche Verordnung über die *militärtechnische Vorbildung*. Gemäß dieser Verordnung ist die Leitung der Vorbildung dem *Ausbildungschef* der Armee übertragen.

Dieser kann die Durchführung von Kursen und Prüfungen den ihm unterstellten Dienstabteilungen oder militärischen Verbänden und Vereinen übertragen.

Die gesetzliche Grundlage finden wir in Art. 104 der Militärorganisation: «Der Bund unterstützt ferner Vereine und Bestrebungen, die eine militärische Vorbildung der Jünglinge vor dem Eintritt in das dienstpflichtige Alter bezeichnen. Besonderes Gewicht soll dabei auf die Ausbildung im Schießen gelegt werden. Der Bund liefert unentgeltlich Waffen, Munition und die nötige Ausrüstung. Der Bundesrat erläßt die bezüglichen Vorschriften.»

Die militärtechnische Vorbildung ist freiwillig und hat den Zweck, Schweizer Jünglinge nach der Entlassung aus der obligatorischen Schulpflicht fachtechnisch und militärisch auf den Wehrdienst vorzubereiten. Das Eidg. Militärdepartement hat bestimmt, welche Fächer als militärtechnische Vorbildung gelten:

Morsekurse, Motor- und Segelflugkurse, Pontonierkurse, Schmiedekurse, Jungschützenkurse, Tambourenkurse und Telegraphenkurse. Die Kursbesuche und die Prüfungsergebnisse werden in die Leistungsausweise oder Schießkarten eingetragen, und die Aushebungsoffiziere berücksichtigen diese Vorbildung der Jünglinge gemäß den Eintragungen in den Ausweisen bei der Einteilung in die betreffenden Truppengattungen.

Die Ausbildung der Jungschützen darf allgemein bekannt sein und bildet ein besonderes Gebiet, weshalb hier nicht näher darauf eingetreten wird. Für die übrigen Fächer dieser Vorbildung haben die eidgenössischen Räte für das laufende Jahr folgende Beiträge bewilligt:

Morsekurse	Fr. 51 600
Motor- und Segelflugkurse	» 74 000
Pontonierkurse	» 10 000
Schmiedekurse	» 2 000
Tambourenkurse	» 300
Telegraphenkurse	» 9 100

Total Fr. 147 000

Wir möchten gleich hier festhalten, daß es sich um sehr nützlich angelegtes Geld handelt. Ohne diese direkte Vorbildung von Spezialisten könnte in den betreffenden Rekrutenschulen lange nicht das erreicht werden, was heute einfach notwendig ist. In den an der Vorbildung dieser Jünglinge beteiligten Militärvereinen wird dafür eine Riesenarbeit geleistet. Die beteiligten Dienstabteilungen haben auch darüber zu wachen, daß in keinem Fach mehr Jünglinge ausgebildet werden, als der Bedarf für die Aushebung beträgt.

Es werden nach Bedarf Leiterkurse und

Rapporte für das Kurs- und Prüfungspersonal durchgeführt.

Die Morsekurse.

An den militärischen Uebermittlungsdienst werden heute derart hohe Anforderungen gestellt, daß der zukünftige *Funker* für die Erlernung der Morsekenntnisse eine monatelange intensive Arbeit braucht. Dieser Ausbildungsstand kann unmöglich allein in den Rekrutenschulen neben der mannigfachen militärischen Ausbildung in genügendem Maß erreicht werden. Daher sollen die vordienstlichen Morsekurse der Armee den nötigen Nachwuchs an Funkern sichern. Diese Kurse bilden eine absolut notwendige Grundschulung. Die Armee braucht Funker!

Die *Abteilung für Uebermittlungstruppen* organisiert die Kurse und führt sie in Zusammenarbeit mit dem *Eidg. Verband der Uebermittlungstruppen* durch. Die Leitung innerhalb eines Kantons wird einem von der Abteilung für Uebermittlungstruppen ernannten Experten übertragen. Diesem kann, wo die Verhältnisse es verlangen, die Leitung in mehreren Kantonen übertragen werden. Mit der Leitung der einzelnen Kurse, die in allen größeren Ortschaften stattfinden, werden die Kursleiter beauftragt. Die Kurse beginnen jeweils im Herbst und dauern je nach Umständen bis längstens im Frühling des folgenden Jahres. Der Unterricht in einem Kurs soll mindestens 36, höchstens jedoch 48 Stunden umfassen, wobei die Kurse normalerweise an Wochenabenden durchgeführt werden.

Die Kursteilnehmer werden in vier Stufen eingeteilt, je nach Ergebnis der Leistungsprüfung im Gehörablesen (Tempo der aufzunehmenden Zeichen) und im Taster-spiel.

In den letzten Jahren haben jeweils 3000 Jünglinge diese Kurse besucht.

Die Motor- und Segelflugkurse.

Auch unsere zukünftigen *Militärflieger* werden innerhalb der militärischen Vorbildung auf ihre großen Aufgaben vorbereitet. Es ist ja bekannt, daß gerade in den Fliegerschulen ein außerordentliches Arbeitspensum bewältigt werden muß. Die Einführung immer schnellerer und wendigerer Flugzeugtypen hat die Ausbildung der Besatzungen ständig erweitert.

Unter der verantwortlichen Leitung der *Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr* führt der Aero-Club diese Kurse durch. Jünglinge im Alter von 18 Jahren können nach Wahl Kurse im Segel- oder Motorfliegen besuchen.

Beim *Segelfliegen* besteht das Kursprogramm in der Schulung am Doppel- und Einfachsteuer im Winden- und Flugzeug-schleppstart bis zum Alleinflug, und zwar mit total 50 Flügen, wovon zirka 32 Doppelsteuerflügen mit Windenstart; 8 Doppelsteuerflügen mit Schleppstart von mindestens 6 Minuten Dauer; 4 Alleinflügen mit Windenstart; und 6 Alleinflügen mit Schleppstart.

Die *Abschlußprüfung* besteht in einem Prüfungsflug Figur im Schleppflug mit zirka 600 m Kreisdurchmesser und anschließendem Gleitflug mit einem Vollkreis nach links und nach rechts und Ziellandung in einem Rechteck von 100 × 200 m.

Bei der *Motorflugschulung* besteht das Programm in der Schulung am Doppel- und Einfachsteuer bis zum Alleinflug in mindestens 8 Flugstunden und 50 Landungen, wovon deren 6 im Alleinflug. Den *Abschluß* bildet ein *Prüfungsflug* (im Alleinflug) mit Ziellandung im 100×400-m-Feld.

Die Kursteilnehmer werden vor der Zulassung einer strengen fliegerärztlichen Untersuchung unterzogen, wobei zirka 30 bis 50 Prozent abgewiesen werden müssen. Pro Jahr werden nach den Abschlußprüfungen zirka 100 Jünglinge zur Rekrutierung in die Fliegertruppe empfohlen.

Pontonierkurse.

Die Abteilung für Genie und Festungswesen läßt in den Sektionen des Pontonierfahrvereins, des Zentralverbandes schweiz. Wasserfahrvereine, des Satus-Wasserfahrerverbandes und der Société de Sauvage du Lac Léman Jungpontoniere ausbilden. Die Leitung der einzelnen Kurse unterstehen ausgebildeten Fahrchefs.

Diese Pontonierkurse sollen der Armee den nötigen Nachwuchs an wasserkundigen Leuten für die Bautruppen sichern und den künftigen *Pontonieren und Sappeur-Wasserfahrern* die Grundschulung für die Kenntnisse auf dem fließenden Wasser vermitteln. Das Wasserfahren erfordert geistige und körperliche Beweglichkeit und ist eine ausgezeichnete körperliche Schulung. Die Jungpontonierkurse beginnen jeweils im Frühling und dauern bis in den Herbst. Der Unterricht in einem solchen Kurs muß mindestens 30 Stunden betragen. Die Teilnehmer werden unterrichtet im Wasserfahren mit Weidling und Uebersetzboot, dem Schnüren (Seilverbindungen) und Schwimmen.

Der Unterrichtsstoff wird in drei Stufen eingeteilt, und zwar:

Kurs I: Fahren als Vorderfahrer im Weidling;
Seilverbindungen (3 Knoten);
Schwimmen.

Kurs II: Fahren als Steuermann (ohne Hilfe des Vorderfahrers) im Weidling;
Seilverbindungen (5 Knoten, 2 Bünde);
Schwimmen.

Kurs III: Fahren als Steuermann (ohne Hilfe des Vorderfahrers) im Weidling oder Uebersetzboot;
sämtliche Seilverbindungen der Pontoniertruppen (mit Ausnahme von zwei);
Schwimmen.

Nach jedem Kurs findet eine durch speziell bezeichnete Inspektoren (Offiziere der Pontoniertruppen) abgenommene Leistungsprüfung statt. Die in den Kursen behandelten Stoffgebiete müssen an den Prüfungen absolut beherrscht werden, um die Qualifikation «Bestanden» zu erhalten. Beim Schwimmen wird beispielsweise verlangt: Im Kurs I 50 m in fließendem Wasser; Kurs II 100 m in fließendem Wasser;

Kurs III Kopfsprung ins Wasser, Tauchen 5 m, 100 m Schwimmen in fließendem Wasser.

Der betreffende Fahrverein erhält nur auf Grund der bestandenen Prüfungen einen bescheidenen Beitrag für die Ausbildung.

An diesen Kursen nehmen jährlich über 600 Jungpontoniere teil.

Schmiedekurse.

In zweiwöchigen Kursen des Schweiz. Schmiede- und Wagnermeisterverbandes werden Jungschmiede als zukünftige *Hufschmiederekruten* auf den Militärdienst vorbereitet. In praktischem und theoretischem Unterricht werden die jungen Leute speziell auch im Schmieden von Hufeisen, Beschlagen von Pferden und Instandstellung der Werkzeuge ausgebildet, was für die Hufschmiede-Rekrutenschule eine außerordentlich nützliche und notwendige Vorarbeit ist.

An diesen Kursen nehmen jährlich 40 bis 50 Jünglinge teil.

Tambourenkurse.

Die Ausbildung von Jungtambouren in den Tambourenvereinen sichert der Armee den notwendigen Nachwuchs an *Militärtambouren*. Sie vermittelt den Teilnehmern die für die Erreichung der theoretischen Kenntnisse und des manuellen Könnens nötige Grundschulung. Als minimale Leistungen bei den *Prüfungen* werden verlangt:

einwandfreie Schlegelhaltung;
Ordonnanzmärsche 1–12, marschierend;
Notenkenntnisse.
Jährlich werden 20 bis 30 Jungtambouren ausgebildet.

Telegraphenkurse.

Diese Kurse bestehen erst seit zirka einem Jahr und bezwecken die Einführung der zukünftigen Telegraphenrekruten in die *Elektrotechnik* und die Vermittlung von deren Grundbegriffen. Dies ist für die Sicherheit und Gewandtheit der Leute im Umgang mit dem Uebermittlungsmaterial von wesentlicher Bedeutung. Rekruten, die nicht von Beruf aus mit der Elektrotechnik vertraut sind, brauchen eine viel längere Anlernzeit.

Die Abteilung für Uebermittlungstruppen läßt durch den Eidg. Verband der Uebermittlungstruppen diese Telegraphenkurse durchführen. Das *Kursprogramm* umfaßt: allgemeine Elektrotechnik, Kenntnis der Apparate, Anschluß von Leitungen, Verkehrsregeln für Uebermittlung und Kenntnis des Fernschreibers.

Es werden zwei Semesterkurse jeweils im Winter durchgeführt mit anschließenden Abschlußprüfungen. Diese Kurse sollten, sobald sie einmal richtig eingespielt und auch bekannt sind, jährlich von zirka 300 Jünglingen besucht werden.

*

Die militärtechnische Vorbildung dient neben dem freiwilligen turnerisch-sportlichen Vorunterricht und den Jungschützenkursen nicht nur den Bedürfnissen unserer Armee, sondern sie liegt auch im Interesse unserer heranwachsenden jungen Generation.

REDAKTION
—ANTWORTEN—
—ANTWORTEN!—

Ch. R. in O. Die zeitlichen Voraussetzungen für das Entsprechen Ihres Gesuches sind nicht vorhanden, weshalb wir Ihnen leider einen abschlägigen Bescheid übermitteln müßten. Es bestehen da sehr genaue Vorschriften, an die sich die Militärversicherung halten muß.

Kpl. E. L. in Z. Allein in Dien Bien-Phu sollen über 200 schweizerische Fremdenlegionäre gefallen sein, habe ich kürzlich in einem Zeitungsbericht gelesen. Diese Zahl ist erschreckend hoch und mahnt zum Aufsehen. Wir können nicht genug tun, um die jungen Schweizerbürger über die Fremdenlegion aufzuklären und sie vor unbedachten Schritten abzuhalten.

Four. E. B. in L. Ich bin kein Jurist und in staats- und verfassungsrechtlichen Fragen nicht beschlagen. Aber ich meine, daß man die Initiative Chevallier unbedingt vor das Volk bringen sollte. Diese Abstimmung würde — dessen bin ich sicher — mit überwältigendem Mehr die Witzblatt-Redaktoren und alle Unterzeichner ins Unrecht versetzen.

Wm. H. K. in A. Ein Bild der 9-cm-Selbstfahr-Pak ist in dieser Ausgabe enthalten. Ebenso ein Artikel aus berufener Feder, in dem klar und überzeugend ausgeführt wird, warum die 9-cm-Selbstfahr-Pak den Panzer nicht ersetzen, sondern höchstens ergänzen kann. Vom Gesichtspunkt der Panzerabwehr aus sind Centurion und Selbstfahr-Pak nicht im Gegensatz, sondern nur koordiniert darzustellen.



I.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1951¹⁾ betreffend die *Instruktorenwagen* wird wie folgt geändert:

Art. 7, Abs. 1.

¹ Als Dienstfahrten gelten, sofern keine Privatpersonen mitgeführt werden:

- Fahrten, die durch den Dienstbetrieb bedingt sind;
- Fahrten, für die gemäß Instruktorenordnung oder deren Ausführungserlaße eine Vergütung der Transportauslagen vorgesehen ist;

c) Fahrten im täglichen Verkehr zwischen Wohnsitz innerhalb des Wohnkreises und der Truppe, sofern der Instruktor im eigentlichen Instruktionsdienst eingesetzt ist.

II.

Dieser Beschuß tritt am 1. März 1955 in Kraft.

Die Redaktion gratuliert ihrem bewährten und sehr geschätzten Mitarbeiter Oberstleutnant Heinrich von Muralt, Zürich, zum 60. Geburtstag. Möge er, wie bis anhin, sein otium cum dignitate benützen, um mit wachen Augen das militärische Geschehen zu beobachten und im Interesse unserer Leser mit geübter Feder festzuhalten.

Ernst Herzig